

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Bitschengäble"
gemäß § 2 Bundesbaugesetz

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes, §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des § 34 der Bau-nutzungsverordnung hat der Gemeinderat am **22. April 1982** die Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Bitschengäble", der seit dem 29.4.1976 rechtsverbindlich ist, gemäß § 10 Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.

§ 1

Inhalt der Änderung

- a) Anstatt der bisher geplanten Wendeplatte wird zur besseren Erschließung der in südöstlicher Richtung liegenden überbaubaren Flächen eine "Ringstraße" gebaut, die gleichzeitig dem LKW-Verkehr ein leichtes Wenden ermöglicht.
- b) Die überbaubare Fläche wird an der südöstlichen Planungsgrenze jetzt durchgehend bis auf 20 Meter an den Fahrbahnrand der L 571 a herangeführt, wie dies nach § 24 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg zulässig ist.
- c) Der 1,50 Meter breite Gehweg an der nordwestlichen Seite am bisherigen Flurstück Nr. 614 wird durch einen Schrammbord von 0,50 Meter ersetzt.
- d) Punkt 2.1 der schriftlichen Festsetzungen wird wie folgt ergänzt:
"Diese ausnahmsweise zulässige Wohnung ist im Bereich der südwestlichen Gebäudeseite einzuplanen."

§ 2

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

- a) Bebauungsplan-Zeichnung M 1 : 500
- b) Geländeprofile zur L571 a

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walzbachtal, den 22. April 1982



Heckmann
Bürgermeister

